

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

29. Januar 2020

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2020	13
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020	14
Jägerprüfung in der Zeit vom 17.04. bis 18.04.2020 in Kabelitz, Stendal sowie Barsberge	14
Erste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 01.12.2015	14
Zweite Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 11.05.2017	14
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Kreiselternvertretung, zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zur Wahl eines Vertreters für die Landeselternvertretung	15
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „HWSB rechter Alanddeich – Umverlegung des Grabens 300 000 006“	15
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur Rationalisierung/Änderung der Rinderanlage Seehausen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	15

2. Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten der Hansestadt Stendal ...	16
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)	18

3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene	18
Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck vom 10.12.2019	19
Genehmigung der Hauptsatzung Wust-Fischbeck vom 08.01.2020	21

4. Technologiepark Altmark

Wirtschaftsplan 2020	21
----------------------------	----

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinungsverfahren Stendal-Süd – B 188	21
---	----

6. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019	21
---	----

7. Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan 2020	22
----------------------------	----

Landkreises Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß der §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	169.251.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	170.197.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.351.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.595.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.681.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.577.400 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.327.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.561.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **895.800 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **15.044.600 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **48.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **39,9 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 5/2017, S. 60) festgesetzt.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Ein erheblicher Umfang nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA liegt vor, wenn Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall 1 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 150.000 EUR betragen.

Hansestadt Stendal, den 12.12.2019

A. Schwarz

Annegret Schwarz
Vorsitzende des Kreistages



C. Wulfänger

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreises Stendal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom **30. Januar 2020 bis einschließlich 20. Februar 2020** öffentlich zur Einsichtnahme beim

Landkreis Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

aus.

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 17.00 Uhr

Die nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle mit Schreiben vom 17. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SDL-HH2020 erteilt worden.

Hansestadt Stendal, 20. Januar 2020

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 17. April 2020 bis 18. April 2020 in Kabelitz, Stendal und Barsberge statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen (Kabelitz)
- schriftliche Prüfung (Stendal)
- mündlich-praktische Prüfung (Barsberge)

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 15.03.2020 zu den Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:00 Uhr) beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 440 und 441, 39576 Stendal zu stellen. Die Prüfung wird nur durchgeführt, wenn eine Mindestzahl von 25 Prüfungsteilnehmern erreicht wird.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, den 21. Januar 2020

Der Landrat

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Erste Satzungsänderung zur Satzung des UHV „Tanger“ in 39517 Tangerhütte vom 01.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.: 29 des Landkreises Stendal am 09.12.2015:

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl LSA Seite 116), hat der Unterhaltungsverband „Tanger“ in der Verbandsversammlung am 04.12.2019 die folgende erste Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

- § 9 wird wie folgt geändert:
 - in Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen: „Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.“
- die Anlage 1 zum § 9 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wird wie folgt aktualisiert:

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Bahnhofstraße 11 a
39264 Deetz

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Am Kanal 16 -18
14467 Potsdam

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Detlef Braune
Verbandsvorsteher

Die vorstehende erste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 13.01.2020 genehmigt.

Stendal, den 13.01.2020

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Zweite Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 11.05.2017.

§ 1

- § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) im Satz wird der Wert „10,86%“ durch den Wert „10,89%“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.11.2019

.....
R. Burmeister
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 20.01.2020 genehmigt.



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Kreiselternervertretung, zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternervertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zur Wahl eines Vertreters für die Landeselternervertretung

Am 08.01.2020 fand die Wahlversammlung der Kreiselternervertreter gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung¹ statt.

- Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung¹ wurde ein **geschäftsführender Vorstand** der Kreiselternervertretung gewählt.

Als **Vorsitzender** der Kreiselternervertretung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung¹ wurde **Herr Stefan Gude** (Kreiselternervertreter der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal) gewählt.

Als **Stellvertreter** gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung¹ wurde **Herr Roberto Voigt** (Kreiselternervertreter der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)) gewählt.

- Gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 KiFöG LSA² (in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Satzung¹) entsendet die Kreiselternervertretung einen Vertreter oder eine Vertreterin **als beratendes Mitglied** in den **Jugendhilfeausschuss**.

Als **Vertreterin** für den Jugendhilfeausschuss wurde **Frau Mandy Liebsch** (Kreiselternervertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg) gewählt.

Als **Stellvertreterin** für den Jugendhilfeausschuss wurde **Frau Carmen Oelsner** (Kreiselternervertreterin der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land) gewählt.

- Gemäß § 19 Absatz 8 KiFöG LSA² entsendet die Kreiselternervertretung **einen Vertreter oder eine Vertreterin** in die **Landeselternervertretung**.

Als **Vertreterin** für die Landeselternervertretung wurde **Frau Maren von Wnuck** (Kreiselternervertreterin der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde) gewählt.

Als **Stellvertreterin** für die Landeselternervertretung wurde **Frau Stefanie Herrmann** (Kreiselternervertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)) gewählt.

Stendal, den 09. Januar 2020



Carsten Wulfänger
Der Landrat



¹ Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal (Amtsblatt für den Landkreis Stendal – Jahrgang 29 - Nr. 26 vom 31.07.2019)

² Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 GVBl. LSA S.48, mehrfach geändert sowie §§ 15 und 25 neu gefasst sowie § 23 neu eingefügt durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420)

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
11.12.2019	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg, Ballerstedter Straße 11, 39606 Osterburg	HWSB rechter Alandeich – Umverlegung des Grabens 300 000 006	Seehausen	4	297, 314, 318, 319, 326

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Durch die Umverlegung des Grabens sind insgesamt keine erheblich dauerhaften Umweltauswirkungen zu erwarten.
- In Bezug auf Natur und Umwelt sowie bestehende Nutzungen ist keine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen zu erwarten.
- Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 29.01.2020 bis 28.02.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 16.01.2020



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung trifft die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Baugenehmigungsverfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Das Unternehmen

Agrargenossenschaft eG Seehausen/Altmark
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen

beantragte mit Vorlage von Unterlagen vom 12.04.2019, zuletzt ergänzt am 25.11.2019, beim Landkreis Stendal die baurechtliche Genehmigung für die Rationalisierung/Änderung der Rinderanlage

am Standort:

39615 Hansestadt Seehausen, Vor dem Steintor
in der Gemarkung Seehausen, Flur 5, Flurstücke 142/21 und 374 (Teilfläche).

Es ist folgendes Vorhaben geplant:

- Abrissmaßnahmen,**
- Teilobjekt 01 – Anbau an Kuhstall BE 13,**
- Teilobjekt 02 – Ersatzneubau Rinderstall BE 16,**
- Teilobjekt 03 – Nutzungsänderung Silo BE 12 zum Kälberdorf BE 17,**
- Teilobjekt 04 – Ersatzneubau Dungele.**

Das Vorhaben ist als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 7.11.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ UVPG einzuordnen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen und festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Trägerverfahren war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.

m. der Nr. 7.11.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Ermittlung ergab, dass der Vorhabenstandort in einem Hochwasserrisikogebiet liegt und der Einwirkungsbereich des Vorhabens, dass ca. 100 m westlich gelegene linienförmige FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ sowie östlich und südwestlich vom Vorhaben nächstgelegene Hecken- und Feldgehölze als gesetzlich geschützte Biotope berührt. Nach Einschätzung der jeweiligen Fachbehörde durch Abgabe einer wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellungnahme unter Zugrundelegung der Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Anlage 3 UVG kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben weder das Hochwasserrisikogebiet noch das FFH-Gebiet oder die umliegenden Biotope beeinträchtigt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert. Denkmalschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine erhebliche Belästigung von Menschen oder die Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar. Grundsätzlich kommt es am Standort zu einer Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Vorprüfung ergab folglich, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und bei der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 i.V. m. Anlage 3 UVPG).

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arminer Str. 1-4

im Zeitraum von 29.01.2020 bis 26.02.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7256 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 16.01.2020

Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in der Hansestadt Stendal

Die Hansestadt Stendal erlässt aufgrund von § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung.

- Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die – ausgenommen Pfeifentabak – mit Kohle bzw. den organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen bestehender Gaststätten untersagt.
- Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgend aufgelisteten Maßgaben der Ziffern 2.1 bis 2.10 eingehalten bzw. erfüllt werden.

- 2.1. Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen bzw. entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte und permanent betriebene mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit sowie deren fachgerechte Installation sind vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder sachkundigen Person zu belegen.

Jede eingesetzte Lüftungsanlage muss so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde (130 m³/h) nach außen befördert.

Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens sieben Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten. Soweit sichergestellt

ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen von Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist die Ableitung von Abluft sofort zu unterlassen und das Bereitstellen und Rauchen von Shishas sowie die Lagerung glühender Kohle in den Betriebsräumen der Gaststätte einzustellen.

Zur Beurteilung der Abluftableitung ist die zuständige Immissionsschutzbehörde im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertreter von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2. Zur Überwachung der CO-Konzentration sind der Anzündbereich und die Gasträume mit funktionsfähigen CO-Warmmeldern, die der DIN EN 50291-1 entsprechen, gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung auszustatten. Dabei ist je 25 m² Fläche ein Warmmelder anzubringen.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warmmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Polizei auf Verlangen vorzulegen.

Die CO-Warmmelder sind fortlaufen betriebsbereit zu halten und – sofern die Betriebsanleitung nichts anderes festlegt – im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen. Die Anbringung der Warmmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters oder hinter Vorhängen ist ausgeschlossen.

- 2.3. Sofern ein CO-Warmmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material (auch der Tabak) zu löschen. Außerdem sind Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des Grenzwertes von 30 ppm liegt.

Jedes Anschlagen eines Warmmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

- 2.4. Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen. Soweit als Anzündeinrichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.

- 2.5. Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der DIN EN 3 entspricht, mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (Siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

- 2.6. Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.

- 2.7. Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.

- 2.8. Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.

- 2.9. Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

- 2.10. An der Eingangstür zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten Text anzubringen.

„Achtung! Bei der Zubereitung und dem Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch und ohne ausreichende mechanische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz- Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Minderjährige nicht gestattet.“

Alternativ kann auch ein anders formulierter Text gleichen Inhalts verwendet werden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 41 VwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Hansestadt Stendal, Ordnungsamt, Sachgebiet 32.1 Allgemeine Gefahrenabwehr und Verkehrsüberwachung, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Begründung

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hoch giftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 10 GastG LSA können gegenüber Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, unter anderem jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden.

Diese Vorschrift stellt nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichtet die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und die Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Maßgaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden. Die Stadt Hansestadt Stendal hat als zuständige Gaststättenbehörde daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräume mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG an alle Gastwirte, deren bestehende Betriebe diese Merkmale erfüllen. Dies ist auch deswegen angebracht, um zweifelsfrei jeden derzeit bestehenden Gaststättenbetrieb, in dem das Rauchen von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet - d.h. auch solche Betriebe, bei denen der dort stattfindende Konsum von Shishas der zuständigen Behörde eventuell nicht bekannt ist mit der Folge, dass ein Vorgehen mittels Einzelverfügung(en) lückenhaft wäre - zu erfassen.

Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Verfügung) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit die Maßgaben (Sicherheitsvorgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht erfüllt sind. Die Gefahren können mit mildereren Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ darf die Konzentration von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft in Arbeitsstätten 30 ppm nicht übersteigen. Lediglich für die Dauer von jeweils 15 Minuten dürfen Angestellte bis zu zwei Mal pro Arbeitsschicht einer CO-Konzentration von bis zu 60 ppm ausgesetzt sein.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe haben als Vorschrift des Arbeitsschutzrechts auch aus gaststättenrechtlicher Sicht Relevanz, weil der Schutz von Beschäftigten nach § 10 GastG LSA auch zu den Schutzgütern des Gaststättenrechts zählt. Da sich auch die Gäste oftmals über längere Zeiträume in Gaststätten aufhalten und somit ebenfalls der Gefahr einer CO-Vergiftung ausgesetzt sind, müssen die Grenzwerte des Arbeitsschutzrechts auch hinsichtlich des Schutzes der Gäste beachtet werden. Insbesondere bei Stammkunden könnte es sonst in überschaubarer Zeit zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlenstoffmonoxid im Blut kommen. Bezüglich des Schutzes der Gäste kann daher kein höherer Grenzwert als der für Beschäftigte geltende akzeptiert werden.

Durch das Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung dieses Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Ständig geöffnete Türen und Fenster könnten außerdem zu einem gesundheitsschädlichen Luftzug in den Betriebsräumen führen, insbesondere bei kalten Außentemperaturen. Zudem wäre in diesem Fall mit einer Belästigung der Anwohner durch nach außen dringende Geräusche und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen.

Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten erforderlich, dass alle Betriebsräume, in denen Shishas geraucht bzw. Vorbereitungen zum Rauchen der Pfeifen getätigt werden, während des Betriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, be- und entlüftet werden. Nur so ist sichergestellt, dass einerseits der erforderliche Luftaustausch erreicht wird und andererseits kein gesundheitsschädlicher Luftzug in den Räumen entsteht.

Der vorgegebene Wert von 130 m³/h soll sicherstellen, dass Kohlenstoffmonoxid (CO) in hinreichender Menge lüftungstechnisch abgeführt wird und dadurch Gefährdungen der Gesundheit von Gästen und Beschäftigten in Shisha-Bars von vornherein möglichst

ausgeschlossen werden. Von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) wurden 4,5 g/h CO Emission pro Shisha ermittelt. Setzt man diesen Wert ins Verhältnis zu dem in der TRGS 900 vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwert für CO von 30 ppm (= 35 mg/m³ bzw. 0,035 g/m³), erhält man rund 130m³/h pro Shisha als Ergebnis (Rechengang: 4,5 g/h dividiert durch 0,035 g/m³ ergibt 128,57 m³/h, aufgerundet 130 m³/h). Aufgrund des vorgegebenen Wertes von 130 m³/h, der dem Schutz der Beschäftigten in Shisha-Bars dient, wird zugleich - mittelbar - auch der Schutz der Gäste vor überhöhten CO-Werten in der Raumluft sichergestellt.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es zudem erforderlich, dass die Abluft über Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft kann nur ausnahmsweise toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass Anwohner bzw. benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden. Da die zu stellenden Anforderungen meist auf den Einzelfall zu beziehen und hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse fachlich zu beurteilen sind, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

Da das Kohlenstoffmonoxid insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle sowie zur Lagerung glühender Kohlen über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende Kohlenstoffmonoxid zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gast- bzw. Arbeitsbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Trotz der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Räume, in denen Shishas geraucht oder Vorbereitungen zum Rauchen der Wasserpfeifen getätigt werden, mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warmmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine gefährliche Anreicherung des unsichtbaren und geruchlosen Gases in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen eingeleitet werden können.

Die vorgesehene Sicherstellung der fortdauernden Betriebsbereitschaft der CO-Warmmelder und die vorgeschriebene wöchentliche Kontrolle sollen sicherstellen, dass keine Lücken beim zusätzlichen Schutz der Gäste und der Beschäftigten durch Warneinrichtungen eintreten, und sollen außerdem ermöglichen, Manipulationen an den Geräten mit dem Ziel entgegenzuwirken, die Auslösung frühzeitiger Warmmeldungen aufgrund überhöhter CO-Werte in der Raumluft möglichst zu vermeiden. Die Sicherstellung der fortlaufenden Betriebsbereitschaft beinhaltet auch, dass Geräte nach Ablauf der vom Hersteller angegebenen maximalen Nutzungsdauer oder bei Anzeichen dafür, dass sie nicht mehr einwandfrei funktionieren, umgehend geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwerts für Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich. Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Verfügung durch die Behörden unverhältnismäßig erschwert.

Die Anforderungen der Ziffern 2.5 bis 2.9 sind hinsichtlich des vorbeugenden Brand-schutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und somit einer erheblichen Gefährdung der Gäste und Beschäftigten.

Wegen der Beeinträchtigung des Sauerstofftransports im Blut werden Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder im Mutterleib sowie Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch Kohlenstoffmonoxid besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass diese Personen bereits an der Eingangstür und somit vor dem Betreten der Gaststätte deutlich sichtbar auf die Gefahrensituation hingewiesen werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z. B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Verfügung daher nicht tangiert.

Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Zudem wird den betroffenen Gastwirten aufgrund der Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung bei Erfüllung der in Ziffer 2 angeführten Maßgaben die Möglichkeit eingeräumt, ihre Gaststätten weiterhin mit dem klassischen Betriebskonzept zu führen.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit der Ausnahme (Maßgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten.

Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immissionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes.

Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 3 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung (Zif-

fern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und die Maßgaben nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht beachtet werden.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Verfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird.

Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 dieser Verfügung sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern - vom Inhalt her gesehen - untrennbar zusammenhängen.

8. Zwangsmittel

Diese Verfügung (Ziffer 1 und 2) ist gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vollstreckbar. Wegen der Dringlichkeit der Durchsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1 und 2 zum Schutz der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten wird nach den §§ 53, 54, 56 und 59 SOG LSA für den Fall der Nichtbeachtung von Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist geeignet und erforderlich, um die Gastwirte zur Einhaltung der Verfügung (Ziffer 1 und 2) zu bewegen. Insbesondere weil die Befolgung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung bzw. der Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 in manchen Gaststätten zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen könnte, muss damit gerechnet werden, dass einzelne Gastwirte die Festsetzung eines niedrigeren Zwangsgeldes leichtfertig in Kauf nehmen könnten, um Einnahmeausfälle zu verhindern. Ein niedrigeres Zwangsgeld würde seiner Funktion als Zwangsmittel somit nicht gerecht.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist in Anbetracht der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter auch angemessen.

Das Zwangsgeld kann durch Zwangsvollstreckung gemäß § 56 SOG LSA begetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines - auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes - ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes Zwangshaft anordnen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung (Ziffern 1, 2 und 4) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hansestadt Stendal, Sitz Stendal, Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hansestadt Stendal, den 07.01.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dies gilt für:

1. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs.3 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

2. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V. m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

3. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

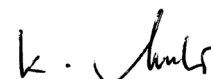
4. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläum sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies im Einwohnermeldewesen der Hansestadt Stendal, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits früher eine Erklärung bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

- Siegel -

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66),

in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 20.11.2019 die nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. ²Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum Stichtag 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres ermittelt hat.

§ 2

Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt. ²Neben der monatlichen Pauschale wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus, das Sitzungsgeld rückwirkend nach Vorlage der Anwesenheitsliste der Verbandsgemeinderatssitzung und der Ausschusssitzung ausgezahlt.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur bei Teilnahme an den Sitzungen.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Als Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 82,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 €.
- (2) ¹Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. ³Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden eines Ausschusses

- (1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, wird neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt.
- (2) ¹Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. ³Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (3) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach § 4, § 5 und § 6 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion

- (1) Dem Vorsitzenden einer im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktion wird neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt.
- (2) ¹Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. ³Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (3) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach § 4, § 5 und § 6 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 7

Sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner, die vom Verbandsgemeinderat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls.
- (2) ¹Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. ²Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. ³Der Ersatz des Verdienstaufalles ist auf einen maximalen Stundensatz von 19,00 € begrenzt.
- (3) ¹Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaufall abweichend von Absatz 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). ²Die Verdienstauffallpauschale beträgt 19,00 €.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber nachweislich durch die für die eh-

renamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Höhe der Verdienstauffallpauschale nach Absatz 3 gewährt.

- (5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (6) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag.

§ 9

Auslagenersatz

- (1) ¹Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. ²Geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. ³Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10

Reisekostenvergütung

- (1) ¹Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. ²Das gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten von der Wohnung zum Ort der Gemeinderats- und Ausschusssitzung und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. ³Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ⁴Zur Nachweisführung muss die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wurden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 10.02.2010 außer Kraft.

Schönhausen, den 08.11.2019

S. Friedebold
Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Wust-Fischbeck“.

Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Wust, Briest, Melkow, Sydow, Wust-Siedlung, Wust-Damm, Fischbeck (Elbe) und Kabelitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wust-Fischbeck zeigt

Im Wellenschnitt schräg geteilt Gold über Blau, hinten oben eine sitzende schwarze Katze mit aufgerichtetem Schwanz, vorn unten ein nach der Teilung gestellter linkshin schwimmender goldener Fisch, an der Teilung vorn oben und hinten unten in verwechselten Tinkturen je eine von der Teilungslinie durchlaufene Gruppe von vier (2:2) sechsstrahligen Sternen, dabei der vordere untere Stern jeder Gruppe unterhalb, die restlichen drei oberhalb der Teilung.

(2) Die Flagge der Gemeinde Wust-Fischbeck zeigt die Farben

Die Flagge ist gelb-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde Wust-Fischbeck führt als Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Wust-Fischbeck, Landkreis Stendal“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und der Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist für den Bereich der Gemeinde Wust-Fischbeck zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs

reiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Wust-Fischbeck bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Ortsteil Wust	- an der Bushaltestelle gegenüber Breite Straße Nr. 31 - an der Bushaltestelle am Kindergarten
Ortsteil Briest	- an der Bushaltestelle am Friedhof
Ortsteil Sydow	- an der Bushaltestelle am Friedhof
Ortsteil Melkow	- an der Kleinen Straße Nr. 13 Friedenseiche
Ortsteil Wust-Siedlung	- am Backhaus
Ortsteil Fischbeck (Elbe)	- an der Hauptstraße Nr. 40 - am Mühlenweg Nr. 4
Ortsteil Kabelitz	- an der Dorfstraße Nr. 43 Friedhof

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen der Gemeinde Wust-Fischbeck, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen

gen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten in Fischbeck, Hauptstraße 40, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck in der Fassung vom 03.03.2015 außer Kraft.

Wust-Fischbeck, den 10.12.2019

Ladwig
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung:

Siegelabdruck:



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck

Mit Datum vom 23.12.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) die

Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 10.12.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck, Beschluss-Nr.: 527/34/III/19, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck.

Carsten Wulfänger



Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Jahr 2020 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge: 438.100 €
Gesamtbetrag Aufwendungen: 426.000 €

Vermögensplan Einnahmen: 179.100 €
Vermögensplan Ausgaben: 179.100 €

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.
Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen vom 29.01.2020 - 12.02.2020 während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 19.12.2019

Flurbereinigerungsverfahren: Ortsumgehung Stendal-Süd - B 188
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 7/0405/01

Das Flurbereinigerungsverfahren Ortsumgehung Stendal-Süd - B188 wird mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- Die Ausführung nach dem Flurbereinigerungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigerungsverfahren beendet. Gleichzeitig wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens aufgelöst. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigerungsgesetz liegen vor.

Der Flurbereinigerungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigerungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Nachtragswirtschaftsplan 2019 und Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes 2019 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

1. Nachtragswirtschaftsplan

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer 3. Sitzung am 29.10.2019 folgenden Nachtragswirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan in den
Erträgen auf 455.301,96 €
Aufwendungen auf 444.381,96 €

2. im Vermögensplan in der
Einnahme auf 10.920,00 €
Ausgabe auf 10.920,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 65.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandssatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2019 [EURO]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
Summe		150.000,00

(2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beträgt die Umlage 203.801,96 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2014).

(3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 16.01.2020



Gez. Michael Ziche
Vorsitzender

2. Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich gemacht. Der Nachtragswirtschaftsplan 2019 wurde am 29.10.2019 durch die Verbandsversammlung in der 3. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 23.12.2019, unter Aktenzeichen 206.e-01710-ZV-ART-NWPI-19, darf der Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ unter Auflagen vollzogen werden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2019 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 20.02.2020 bis einschließlich 28.02.2020 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit öffentlich aus.

Tangermünde, den 16.01.2020

Gez. Michael Ziche
Vorsitzender

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.12.2019 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

- Es betragen
 - im Erfolgsplan
 - die Erträge 8.590.300,00 €
 - die Aufwendungen 7.778.300,00 €
 - der Jahresgewinn 812.000,00 €
 - im Vermögensplan
 - die Einnahmen 4.168.800,00 €
 - die Ausgaben 4.168.800,00 €
- Es werden festgesetzt
 - der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 0,00 €
 - der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €
 - der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 1.000.000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2020 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2020 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 30.01.2020 bis 07.02.2020 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31